

geschlossen werden könne (NJ 1961 S. 430). Die Gerichte haben den Zusammenhang des Rechtssatzes mit dem im Urteil festgestellten konkreten Sachverhalt nicht immer genügend beachtet und ihn auf anders gelagerte Tatbestände formal übertragen. In einer Reihe von Entscheidungen, die zum Teil in der Neufassung der Richtlinie angeführt sind, hat deshalb das Oberste Gericht den Rahmen für die Zulässigkeit der Beziehung von Blutgruppengutachten entsprechend dem jetzigen Stand der medizinisch-wissenschaftlichen Erkenntnisse auf dem Gebiet der Serologie präzisiert und damit den nachgeordneten Gerichten klare Anleitungen für die Rechtsprechung in den einschlägigen Familienrechtsverfahren gegeben.

Das Blutgruppengutachten kann also nicht nur dann beigezogen werden, wenn Mehrverkehr tatsächlich festgestellt ist, sondern auch dann, wenn nach einer gründlichen Sachverhaltsaufklärung beachtliche Umstände es wahrscheinlich machen, daß die Mutter in der Empfängniszeit noch mit anderen Männern Beiwohnungen gehabt hat. Ob solche Umstände gegeben sind, ist vom Prozeßgericht jeweils sorgfältig zu prüfen. Wird in derartigen Fällen der in Anspruch genommene Mann durch das serologische Gutachten als möglicher Erzeuger des Kindes nicht ausgeschlossen, so ist er, wenn keine weiteren Beweismöglichkeiten gegeben sind, als dessen Vater anzusehen, da ein schlüssiger Beweis für den behaupteten Mehrverkehr nicht geführt werden konnte. Nicht zu beachten ist nach wie vor sowohl der sog. Dirneneinwand, der unseren gesellschaftlichen Auffassungen widerspricht, als auch die Behauptung, ein bestimmter Geschlechtsverkehr habe unter Gebrauch empfängnisverhütender Schutzmittel stattgefunden, da er, wie gleichfalls medizinisch bewiesen ist, eine Zeugung nicht mit der für eine Vaterschaftsfeststellung notwendigen Sicherheit auszuschließen vermag. Ein Blutgruppengutachten kann aber auch eingeholt werden, wenn zufolge der bisherigen Feststellungen des Gerichts ernsthafte Zweifel an der Vaterschaft des Mannes, der die Ehelichkeit des Kindes ansucht oder auf Unterhalt verklagt wird, bestehen, wobei nicht unbedingt ein bestimmter Mehrverkehr der Mutter behauptet sein muß. Es genügt, daß eine festgestellte Beiwohnung nur mit sehr geringer Wahrscheinlichkeit zur Zeugung des Kindes geführt haben kann, sei es wegen ihres Zeitpunkts oder wegen anderer beachtlicher gegen eine Empfängnis sprechender Tatsachen.

Innerhalb dieser Begrenzung wird es möglich sein, der Findung der objektiven Wahrheit und damit den Interessen des ehelichen und des nichtehelichen Kindes gerecht zu werden. Die neuen wissenschaftlichen Untersuchungsmethoden bei der Anfertigung des Blut-

gruppengutachtens, eines Beweismittels von absolutem Wert, werden voll genutzt.

Diese notwendigen Änderungen der Richtlinie gaben Gelegenheit, deren Inhalt zu straffen und einige Formulierungen, die unseren heutigen Rechtsauffassungen nicht mehr voll entsprechen, auszulassen. So wurden Hinweise, daß die ungerechtfertigte Einholung eines Blutgruppen- oder erbbiologischen Gutachtens zu einem Mittel „unzulässiger Ausforschung“ werde, entfernt. Sie waren geeignet, die Erforschung der objektiven Wahrheit mit Hilfe fortgeschrittener wissenschaftlicher Erkenntnisse zu hemmen.

Der sonstige Inhalt der Richtlinie entspricht im wesentlichen auch heute noch unseren Rechtsauffassungen und den Prinzipien der sozialistischen Gesetzlichkeit. Dies trifft sowohl auf die Ausführungen zum Reifegrad- und Tragezeitgutachten als auch zum Gutachten über die Zeugungsfähigkeit des Mannes zu. Auch hinsichtlich des Beweiswertes des erbbiologischen Gutachtens waren die entwickelten Grundsätze beizubehalten. Nach wie vor kann das Ähnlichkeitsgutachten nur dann ausschlaggebenden Beweiswert für die zu treffende Entscheidung erlangen, wenn noch andere beachtliche Tatsachen hierfür gegeben sind. Haben alle anderen Beweiserhebungen versagt, so kann es allein den Nachweis für die Feststellung oder den Ausschluß der Vaterschaft eines bestimmten Mannes nicht erbringen. Das ist auch künftig streng zu beachten und widerspricht nicht den Prinzipien der Erforschung der objektiven Wahrheit. Trotz des Fortschritts der medizinisch-forensischen Untersuchungsmethoden ist es bis jetzt noch nicht möglich, mit ihrer Hilfe die Vaterschaft eines bestimmten Mannes positiv festzustellen; lediglich die Ausschlußmöglichkeiten sind größer geworden. Wenn daher alle Beweise versagen, sind die zum Schutze des Kindes geschaffenen Rechtsvermutungen der geltenden familienrechtlichen Vorschriften zu beachten.

Nicht aufrechtzuerhalten war allerdings die These, daß im Zivilprozeß nur solche Beweismittel zulässig sind, die keine wesentliche Verzögerung des Rechtsstreits verursachen. Sie kann dazu führen, daß erbbiologische Gutachten in den Fällen nicht beigezogen werden, in denen noch geraume Zeit vergeht, bis das Kind das für die Begutachtung notwendige Alter (in der Regel drei Jahre) erreicht hat, obwohl die sonstigen Voraussetzungen gegeben sind.

Durch die Änderung der Überschrift der Richtlinie soll klargestellt werden, daß sie verbindliche Hinweise über den Beweiswert und die Voraussetzungen aller medizinisch-biologischen Beweismittel, also nicht nur des erbbiologischen Gutachtens, enthält.

Zur J&Lskussiou

Dr. AXEL RÖMER, beauftr. Dozent am Institut für Kriminalistik der Humboldt-Universität Berlin

Gedanken zur Ausbildung der Juristen

Der Minister der Justiz, Dr. I-lilde Benjamin, - stellte zutreffend fest, daß nach dem VI. Parteitag der SED und dem Erlaß des Staatsrates über die grundsätzlichen Aufgaben und die Arbeitsweise der Organe der Rechtspflege dringender denn je die Forderung nach einer den ständig wachsenden Anforderungen der sozialistischen Praxis entsprechenden Veränderung der juristischen Ausbildung erhoben werden muß¹. Es geht nicht nur um Teillösungen und Teilreformen, die in der

Vergangenheit mit mehr oder weniger Erfolg, insgesamt aber ohne genügende Zielstrebigkeit in Angriff genommen worden sind, sondern um den Schritt zu einer qualitativ neuen Stufe der Ausbildung in inhaltlicher und organisatorischer Hinsicht.

Eine im vergangenen Jahr durch die juristischen Fakultäten und das Staatssekretariat für Hoch- und Fachschulwesen ausgearbeitete Analyse der juristischen Ausbildung hat gezeigt, daß es seit der Babelsberger Konferenz im Jahre 1958 eine Reihe von Fortschritten

¹ H. Benjamin, „Ökonomie und Ausbildung der Juristen in der DDR“, ND (Ausg. B) vom 27. März 1963, S. 4.